Satzung der Stadt Walldorf zum Geschützten Landschaftsbestandteil „Storchenwiese“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 12.11.2024 und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 sowie des § 31 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 6 und § 24 Abs. 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023, hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf am 03.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Walldorf, Rhein-Neckar-Kreis, werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil führt die Bezeichnung „Storchenwiese“.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt, weil

- die Fläche aufgrund ihres besonderen Wuchsstandorts eine beachtliche Artenvielfalt aufweist,
- die Fläche Lebensraum für bedrohte Pflanzenarten, darunter 38 Rote-Liste-Arten und 20 Arten auf Vorwarnlisten, bietet und damit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beiträgt,
- die Fläche eine wichtige Biotopverbindung zwischen den Landschafts- und Naturschutzgebieten Nußlocher Wiesen und dem Landschaftsschutzgebiet Walldorfer Wiesen darstellt,
- ein Teilbereich als FFH-Mähwiese ausgewiesen ist, die als Lebensraumtyp nach der europäischen FFH-Richtlinie geschützt und demnach zu erhalten ist und
- sie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes beiträgt.

Die Erklärung der Storchenwiese zum geschützten Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, den derzeitigen Zustand zu sichern, um die Storchenwiese als bedeutendes Biotop konsequent weiterentwickeln zu können.

Das Schutzziel besteht darin,

- die Bestände der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und durch Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln,
- die Verbuschung durch Pioniergehölze einzudämmen,
- störende Nutzungen zu unterbinden.

§ 3 Schutzgegenstand und Geltungsbereich

Das ausgewiesene Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 12,2 ha. Es befindet sich im östlichen Bereich der Gemarkung Walldorf an der Kreisstraße Richtung Nußloch.

Der Geltungsbereich des geschützten Landschaftsbestandteils umfasst die Flurstücke 14032/0, 14033/0, 14034/0, 14035/0, 14036/0, 14037/0, 14038/0, 14039/0, 14040/0, 14041/0, 14042/0, 14043/0, 14044/0, 14045/0, 14046/0, 14047/0, 14048/0, 14049/0, 14050/0, 14051/0, 14052/0, 14053/0, 14054/0, 14055/0, 14056/0, 14057/0 und 14058/0.

Die örtliche Lage und die Abgrenzung der geschützten Fläche ist in der im Anhang 1 beigefügten Karte dargestellt. Die geschützte Fläche ist rot markiert.

§ 4 Nicht gestattete Handlungsweisen

Im Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume der vorhandenen Arten führen könnten.

Insbesondere sind folgende Handlungen nicht gestattet:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil entgegen der Zielvorgaben zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. die schutzbedürftigen Arten zu beseitigen oder zu beschädigen,
3. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. die Bodengestalt zu verändern,
6. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
7. Wege neu anzulegen,
8. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder vorübergehender Art sind,
9. Pflanzenbehandlungsmittel oder Düngemittel zu verwenden,
10. den Landschaftsbestandteil oder Teile davon zu befahren,
11. das Betreten der Fläche durch Personen,
12. das Laufen lassen von Haustieren, insbesondere Hunde,
13. das Reiten sowie das Führen und Grasen lassen durch Nutztiere, insbesondere Pferde,
14. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern,
15. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen,
16. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
17. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
18. das Abbrennen der Pflanzendecke und der Gebrauch von Feuer auf der Fläche, auf der Fläche Flugmodelle, Luftsportgeräte oder Drachen zu betreiben,
19. der Einsatz von Drohnen über der geschützten Fläche während der Nist- und Brutzeit der Störche.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die Stadt Walldorf in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

    1. die forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 5 BNatSchG in Randbereichen beim Übergang in den angrenzenden Dannhecker Wald,
    (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist)

    2. naturschutzfachliche Beobachtung der Fläche gemäß § 6 BNatSchG,

    3. die Ausübung des Jagdrechts gemäß § 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG),

    4. die Durchführung von der Stadt angeordneter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht durch Nr. 5 geregelt sind,

    5. die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die geschützten Biotope, die CEF-Fläche für die Zauneidechse und die vom Regierungspräsidium verordnete Maßnahmen aus dem Artenschutzprogramm,

    6. die ordnungsgemäßen straßenbaulichen, insbesondere betrieblichen Nutzungen zur Unterhaltung der angrenzenden Böschung der K4256 inclusive der Nutzung des Fahrweges am Böschungsfuß,

    7. die Fläche außerhalb der Brutzeit der Störche (vom 1. März bis 31. Juli eines Jahres) durch die Eigentümerinnen und Eigentümer eines Flurstückes zu betreten.

2. Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann die Stadt Walldorf auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren, wenn

    a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

    b) die Verweigerung der Befreiung eine unzumutbare Härte darstellen würde und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

    Eine Befreiung durch die Stadt Walldorf ist nicht möglich bei Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope, da hier die Zuständigkeit entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Regelungen bei der Naturschutzbehörde liegt.

3. Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie können Empfänger von Ausnahmen und Befreiungen zu angemessenen Ersatzmaßnahmen verpflichten oder, soweit dies nicht möglich ist, zu Geldzahlungen verpflichten.

4. Das Aufstellen von Schildern, Hinweistafeln oder sonstigen baulichen Anlagen durch die Stadt Walldorf, die der Sicherstellung des Schutzzwecks sowie der Information der Öffentlichkeit dienen, ist grundsätzlich zulässig.

5. Ausgenommen von § 4 ist ebenfalls die Errichtung, Wartung, Reparatur oder der Abbau von Storchennestern durch die Stadt Walldorf oder deren Beauftragte außerhalb der Brutzeit der Störche sowie die Pflege der Teiche. Dazu gehört auch die dazu notwendige Befahrung der Fläche.

§ 7 Folgebeseitigung

1. Wer entgegen § 4 ohne Ausnahme oder Befreiung den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenen Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
2. Die gleichen Verpflichtungen treffen die Nutzungsberechtigten, wenn sie oder ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begehen oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
3. Die Stadt Walldorf behält sich die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen vor.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem geschützten Landschaftsbestandteil eine nach § 4 verbotene Handlung vornimmt, gegen Nebenbestimmungen in einer Ausnahme oder Befreiung verstößt oder seiner Verpflichtung nach § 7 trotz einer Anordnung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 NatSchG.

   Ordnungswidrig handelt, wer

   1. entgegen § 4 Nr. 1 den geschützten Landschaftsbestandteil entgegen der Zielvorgaben verändert, beschädig oder zerstört,
   2. entgegen § 4 Nr. 2 schutzbedürftige Arten beseitigt oder beschädigt,
   3. entgegen § 4 Nr. 3 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört,
   4. entgegen § 4 Nr. 4 Tiere einbringt, wildlebende Tiere beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet; deren Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten entfernt, beschädigt oder zerstört,
   5. entgegen § 4 Nr. 5 die Bodengestalt verändert,
   6. entgegen § 4 Nr. 6 Maßnahmen durchführt, die zur Veränderung des Wasserhaushalts führen,
   7. entgegen § 4 Nr. 7 Wege neu anlegt,
   8. entgegen § 4 Nr. 8 auf der Fläche bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder vorübergehender Art sind,
   9. entgegen § 4 Nr. 9 Pflanzenbehandlungsmittel oder Düngemittel verwendet,
   10. entgegen § 4 Nr. 10 die Fläche oder Teile davon mit Fahrzeugen aller Art befährt,
   11. entgegen § 4 Nr. 11 die Fläche betritt,
   12. entgegen § 4 Nr. 12 Haustiere, insbesondere Hunde, laufen lässt,
   13. entgegen § 4 Nr. 13 auf der Fläche reitet sowie Nutztiere, insbesondere Pferde, auf der Fläche führt und grasen lässt,
   14. entgegen § 4 Nr. 14 Abfälle oder sonstige Gegenstände ablagert,
   15. entgegen § 4 Nr. 15 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln ohne Genehmigung der Stadt Walldorf aufstellt,
   16. entgegen § 4 Nr. 16 die Art der bisherigen Grundstücksnutzung ändert,
   17. entgegen § 4 Nr. 17 auf der Fläche zeltet, lagert oder Fahrzeuge aufstellt,
   18. entgegen § 4 Nr. 18 die Fläche oder Teile davon abbrennt oder Feuer auf der Fläche gebraucht,
   19. entgegen § 4 Nr. 19 auf der Fläche Flugmodelle, Luftsportgeräte oder Drachen betreibt,
   20. entgegen § 4 Nr. 20 während der Nist- und Brutzeit der Störche Drohnen über der geschützten Fläche einsetzt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer Vorrichtungen zur Kennzeichnung des geschützten Gebietes oder Gegenstände nach § 6 Absätze 3 und 4 beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht.

2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 3 NatSchG i.V.m § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG von der Stadt Walldorf mit einer Geldbuße von mindestens 50 € bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Matthias Renschler
Bürgermeister

Anhang 1: Lageplan mit Abgrenzung des Schutzgebietes
Anhang 2: Würdigung mit Artenliste